Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1040				
112/2	-	•	4	•
		43	∕₽	·

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 30. März 1949

Nr. 6

Inhalts-Übersicht:

(36) Gesetz zur Anderung des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 23. März 1949

Anderung des Rechtsmittelgesetzes vom (37) Gesetz zur (38) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 29. März 1949

29. März 1949 Vierte Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 25. März 1949 (Vierte Sparverordnung)

(36) Gesetz

zur Anderung des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 23. März 1949

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen erhält folgende Fassung:

"Beamte, Angestellte und Arbeiter, die mindestens zwölf (in der freien Hansestadt Bremen neun) Monate der Dienstaufsicht des Ministers für politische Befreiung unterstanden und sich während dieser Zeit dienstlich und persönlich bewährt haben, können auf Antrag eine Zusicherung vom Minister für politische Befreiung erhalten."

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1948 in Kraft. Wiesbaden, 23. März 1949.

Der Hessische Ministerpräsident Stock

(37) Gesetz

zur Anderung des Rechtsmittelgesetzes vom 29. März 1949

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

Das Gesetz über Rechtsmittel in der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit - Rechtsmittelgesetz - gilt ab 1. Mai 1949 in folgender Fassung:

In bürgerlichen Rechtsstreifigkeiten findet gegen die Endurteile, der Amtsgerichte die Berufung an das Landgericht, gegen die Endurteile erster Instanz der Landgerichte die Berufung an das Oberlandesgericht statt.

Durch die Gesetzgebung eines Landes kann verfügt werden:

- a) daß gegen die erstinstanzlichen Endurteile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahlweise an Stelle der Berufung die Revision an ein oberstes Gericht zugelassen wird:
- b) daß im Berufungsverfahren vor den Oberlandesgerichten unter bestimmten Voraussetzungen eine Vorabentscheidung über eine Rechtsfrage (Rechtsentscheid) durch dieses oberste Gericht stattfinden kann, wenn dies zur Wahrung der Rechtseinheit für erforderlich erachtet wird; der ergehende

Rechtsentscheid ist in der Sache für das Oberlandesgericht bindend.

Auf das Verfahren finden die §§ 511 bis 566 der Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 821 ff) Anwendung mit folgenden Abwei-

- 1. Die Berufungssumme (§ 511a Abs. 1 ZPO) und die Revisionssumme (§ 546 Abs. 1 ZPO) betragen 300.— Deutsche Mark.
- 2. Die Zurücknahme eines Rechtsmittels ist dem Gericht gegenüber zu erklären. Diese Erklärung kann auch vor dem beauftragten oder ersuchten Richter oder vor der Geschäftsstelle zu Protokoll sowie durch Einreichung eines Schriftsatzes bei Gericht abgegeben werden. Der Verlust des eingelegten Rechtsmittels und die Kostenpflicht des Rechtsmittelklägers werden auf Antrag des Gegners durch Beschluß ausgesprochen. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung und ist nicht anfechtbar. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des § 515 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 ZPO.
- 3. § 519 Abs. 6 und § 554 Abs. 7 ZPO bleiben aufgehoben. Der Termin zur mündlichen Verhandlung über das Rechtsmittel soll erst nach Bezahlung der Prozeßgebühr bestimmt werden. Dies gilt nicht, wenn der Rechtsmittelgegner Antrag auf Verhandlung stellt.

Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Rechtsmittelgericht kann versagt oder wieder aufgehoben werden, wenn der Rechtsmittelkläger binnen einer ihm durch den Vorsitzenden gesetzten Frist weder die Prozeßgebühr bezahlt noch ein Armenrechtsgesuch eingereicht hat.

- 4. Über die Ausschließung oder Zulassung neuen Vorbringens gemäß § 529 ZPO hat das Berufungsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung, und zwar, wenn nicht alsbald die Endentscheidung ergeht, durch besonderen Beschluß zu entscheiden.
- 5. Das Rechtsmittelgericht kann von einer Zurückverweisung nach §§ 538, 539 und 565 ZPO absehen und selbst entscheiden, wenn es dies für sachdienlich hält.

Hält das Oberlandesgericht die Berufung für offensichtlich unbegründet, so kann es dieselbe ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß verwerfen. Der Beschluß kann nur einstimmig gefaßt werden und bedarf keiner weiteren Begründung.

- 1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten finden die Rechtsmittel der Beschwerde, der weiteren Beschwerde und der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 567 Abs. 1, 568 bis 577 ZPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933 in allen Fällen statt, in denen sie am 1. Januar 1934 zulässig waren oder später für zulässig erklärt worden sind. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen und in allen Kostensachen sind Rechtsmittel nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand den Wert von 50.— Deutsche Mark übersteigt, es sei denn, daß es sich um die Unzulässigkeit des Rechtsweges handelt.
- 2. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die Rechtsmittel der Beschwerde, der sofortigen Beschwerde

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. April 1949

und der weiteren Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 statt. In Kostensachen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Dasselbe gilt, soweit in einzelnen Gesetzen die Zulassung der Beschwerde eine Beschwerdesumme voraussetzt.

3. Unberührt bleiben die Bestimmungen, durch die für besondere Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit das Beschwerdeverfahren besonders geregelt ist. Alle zwischen dem 26. August 1939 und 8. Mai 1945 erlassenen Vorschriften, welche die Beschwerde ausgeschlossen oder von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht haben, sind nicht mehr anzuwenden.

In Berufungs- und Beschwerdesachen entscheiden die Kammern der Landgerichte in der Besetzung von 3 Richtern.

Rechtsmittel, die vor dem Inkrafttreten des Rechtsmittelgesetzes zulässig eingelegt worden waren, bleiben zulässig.

Ist auf eine Revision gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts binnen 3 Monaten nach Verkündung des Rechtsmittelgesetzes keine reichsgerichtliche Entscheidung feststellbar gewesen, so ist das Urteil mit seiner Verkündung rechtskräftig geworden. Hat sich die Revision gegen das Urteil eines Landgerichts gerichtet, so entscheidet das Oberlandesgericht. Die Revision gegen das Urteil eines Amtsgerichts ist als Berufung an das Landgericht zu behandeln.

§ 9

Die besondere Regelung der Rechtsmittel im Mieterschutzgesetz und in Binnenschiffahrtssaghen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Auch in Räumungssachen, auf die das Mieterschutzgesetz keine Anwendung findet, sind Rechtsmittel vom Wert des Beschwerdegegenstandes unabhängig.

- a) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Oberlandesgericht form- und fristgerecht eingelegte Revision ist als Berufung zu behandeln, § 519 ZPO findet Anwendung mit der Maßgabe, daß der Vorsitzende die Frist bestimmt, in der die Berufung zu begründen ist.
- b) Abs. 1 gilt auch für eine Berufung, die nach § 10 des Rechtsmittelgesetzes in seiner bisherigen Fassung als Revision zu behandeln war.
- c) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegte befristete Rechtsbeschwerde ist nach den bisherigen Vorschriften weiter zu behandeln.

Wiesbaden, den 29. März 1949.

Der Hessische Ministerpräsident Stock

(38) Gesetz

zur Anderung des Gesetzes über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 29. März 1949

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz verkündet:

In § 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung werden die Worte

"für eine Zeitdauer von nicht mehr als achtzehn Monaten" ersetzt durch die Worte "bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz), längstens jedoch bis zum 30. Juni 1949".

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1949 in Kraft. Wiesbaden, den 29. März 1949

> Der Hessische Ministerpräsident Stock

(39) Vierte Verordnung

über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 25. März 1949 (Vierte Sparverordnung)

Auf Grund des § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 des von der amerikanischen Militärregierung erlassenen Dritten Gesetzes zur Nedordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 26. Juni 1948 wird für das Land Hessen folgendes verordnet:

- (1) Die nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 522) verminderten Beträge der Ruhegehälter, Witwengelder, Waisengelder und Unterhaltsbeiträge werden wie folgt gekürzt:
- a) 10 v. H. bei Bezügen über 250 DM monatlich bis 350 DM, b) 20 v. H. für die weiteren Beträge über 350 DM bis 500 DM,
- c) 30 v. H. für die weiteren Beträge über 500 DM bis 650 DM,
- d) 40 v.H. für die weiteren Beträge über 650 DM bis 800 DM, e) 50 v.H. für die weiteren Beträge über 800 DM.
- (2) Das Witwengeld und die Waisengelder sind bei der Berechnung der Kürzung getrennt zu behandeln, und zwar die Waisengelder für jedes bezugsberechtigte Kind besonders. Witwengeld und Waisengelder dürfen zusammen jedoch den gekürzten Betrag des ihrer Berechnung zugrunde liegenden Ruhegehaltes nicht übersteigen.

Der Kürzung nach § 1 unterliegen nicht

- a) die auf Grund des Gesetzes über die Auszahlung von Vorschüssen auf Gehälter, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder für bezirksfremde Empfänger vom 11. Februar 1946 (GVBl. S. 91) gezahlten Vorschüsse,
- b) die Kinderzuschläge.

- (1) § 77 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) erhält folgende Fassung:
 - "Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v. H. und höchstens 80 v.H. der ruhegehaltfähigen Bezüge. Die dazwischenliegenden Steigerungssätze werden nach der Dauer der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelt."
- (2) § 2 der Dritten Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 21. Dezember 1948 (GVBl. 1949 S. 5) wird aufgehoben.

Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, gemeinsam mit dem Direktor des Landespersonalamtes Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Diese Verordnung tritt am 1, April 1949 in Kraft. Wiesbaden, den 25. März 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident Stock

Der Minister der Finanzen Dr. Hilpert

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis be trägt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM -,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM -,27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 6 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 6.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: "Wiesbadener Kurier" Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 20 000.